

Satzung des Vereins „JUNGE STREICHER ULM“ – „JSU“

§ 01. Name und Sitz

1. Der am 16.4. 2012 gegründete Verein führt den Namen „JUNGE STREICHER ULM“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Ulm eingetragen werden.
3. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm, Wengenkirche.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 02. Zweck und Tätigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur im Bereich des Orchesterspiels für junge Menschen.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Regelmäßige Probenarbeit
- Durchführung von Konzerten
- Kulturellen Austausch mit anderen Jugendorchestern/Chören
- Durchführung von Konzertreisen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig

Durch diese Aktivitäten soll die musikalische Jugendarbeit besonders in Ulm im Bereich der klassischen Musik bereichert werden.

§ 03. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind der Dirigent (musikalische Leitung)¹ sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten der im Orchester mitwirkenden minderjährigen Jugendlichen (Orchestermitglieder). Volljährige im Orchester mitwirkende Jugendliche sind ordentliche Mitglieder sofern es deren Eltern nicht sind. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich in Anerkennung der Zielsetzung des Vereins zur regelmäßigen Entrichtung eines Förderbeitrages in beliebiger Höhe verpflichten. Die Mitgliederversammlung kann ordentliche und fördernde Mitglieder, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die ordentliche bzw. fördernde Mitgliedschaft bleibt dabei unberührt.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden ordentliches Mitglied mit Aufnahme des Jugendlichen ins Orchester. Volljährige Orchestermitglieder können auf Antrag ordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Für die Aufnahme in das Orchester ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Jugendlichen in das Orchester entscheidet der Dirigent. Es gibt eine dreimonatige Probezeit.

§ 05. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet durch

1. freiwilligen Austritt des Orchestermitglieds. Dies geschieht durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Monatsende. Im Fall der Minderjährigkeit endet die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern.

¹ Es sollte noch geklärt werden, wie die Mitgliedschaft des Dirigenten erreicht bzw. beendet werden kann.
Ergänzung Dirigent: wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

2. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
3. durch Eintritt eines volljährigen Orchestermitglied in den Verein. In diesem Fall endet die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern.
4. durch eine fristlose Kündigung im Fall einer fördernden Mitgliedschaft.

Eine ordentliche Mitgliedschaft geht bei Beendigung in eine fördernde über, sofern das Mitglied nicht widerspricht. Im Fall des Widerspruchs endet die Mitgliedschaft. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung vor dem bestätigten Austrittsdatum geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 06. Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag ist zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall eine Beitragsermäßigung oder Befreiung aussprechen.
3. Dirigent und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 07. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 08. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Dirigenten

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann jedoch auch einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht im Sinne des §26 BGB übertragen.

2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der regulären Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes oder des Registeramtes notwendig werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden. Die Mitglieder sind von den Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Haftung des Vorstandes den Vereinsmitgliedern gegenüber für vorsätzliches Fehlverhalten der Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.

§ 09. Künstlerische Leitung – Dirigent

Die musikalischen und musikpädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Dirigent verantwortet und selbst entschieden.

Die Wahl des Dirigenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Abwahl des Dirigenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs ist innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist über die Tätigkeit des Vereins zu berichten und der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Einer der von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählten Kassenprüfer erstattet Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich per e-mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
5. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per e-mail zu übergeben.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nicht-Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig.
8. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ausgenommen ist hierbei die Wahl des Vorstands. Erhält im Fall einer Vorstandswahl keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstand
 - Entlastung des Vorstands
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Wahl des Dirigenten
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung kultureller Zwecke.

Ulm, den 16.4.2012